

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.: 00/638/2021 Datum: 20.09.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Louisa Dieckmeyer		
<b>Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil II "Schul- und Sportzentrum" (Errichtung eines Toilettencontainers auf dem Sportplatz "Mühlenstraße" im Bereich einer öffentlichen Straßenfläche)</b>			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	28.09.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	14.10.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil II „Schul- und Sportzentrum“ mit dem Ziel der Errichtung eines Toilettencontainers auf dem Sportplatz „Mühlenstraße“ (Flurstücke 124/27 und 156/12, Flur 7, Gemarkung Laer) im Bereich einer öffentlichen Straßenfläche wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erklärt.

**Sachverhalt:**

Auf dem Sportplatz „Mühlenstraße“ ist im nördlichen Bereich neben dem vorhandenen Container die Aufstellung eines WC-Containers geplant.

In dem im Jahr 1999 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 4 Teil II „Schul- und Sportzentrum“ ist im Bereich des geplanten Standortes für den WC-Container eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7. Erschließung wie folgt eingegangen:

*„Die gesamte Erschließung ist im Baugebiet bereits erstellt, mit Ausnahme der Straßentrasse zwischen der Mühlenstraße und der Glandorfer Straße. Wie bereits im Punkt 1 erläutert, war ursprünglich an der Ostgrenze des Bebauungsplanes die sogenannte innere Ortsumgehungsstraße geplant, die in der bestehenden Form nicht weiter verfolgt wird. Da aber in diesem Teilbereich städtebauliche Lösungen noch nicht herangereift sind, wurde die Ausweisung aus dem Ursprungsplan unverändert übernommen. An dieser Stelle befindet sich noch der Sportplatz der Gemeinde Bad Laer, der ursprünglich als Provisorium hergestellt, aber heute noch genutzt wird. Eine Detaillösung in diesem Bereich kann daher nur durch Erstellung eines Planes für die Gesamtparzelle 124/20 Berücksichtigung finden.“*

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes u. a. dann erteilt werden, ...

- wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Standort des Sportplatzes hat sich seit Aufstellung des Bebauungsplanes weiter verfestigt und die darin enthaltene Straßenplanung wurde bis heute nicht weiterverfolgt. Auch befinden sich die Tribüne und der vorhandene Garagencontainer bereits im Bereich dieser Verkehrsfläche, weshalb die Abweichung aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar ist. Auch für die Tribüne wurde eine Befreiung erteilt. Außerdem liegt die Verfügbarkeit weiterer Toiletten auf dem Sportplatz „Mühlenstraße“ im öffentlichen Interesse. Der Toilettencontainer ist kranbar und könnte dementsprechend bei Bedarf versetzt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, zu dem vorliegenden Befreiungsantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erklären.

#### **Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:**

Keine.